Versicherungsschein

RacingPolicy.de
Versicherungen für den Motorsport

Automobil Club Helfenstein
Franz Schulz
Nellinger Str. 3

73345 Drackenstein
Deutschland

Versicherungsnummer A344160259431
(Bitte stets angeben)
Reg.-Nr. 2741/2026
Ausfertigungsdatum 09.09.2026

Legende: ☑ gilt versichert ☐ gilt nicht versichert

Versichert gilt:

Automobile (lizenzpflichtig)
Rallye mit WP auf Bestzeit, Rallye-Sprint
- bis 15 km

6. ADAC Helfensteiner Rallyesprint am 24.10.2026

Der Versicherungsschutz besteht gemäß der von der Sportinstanz genehmigten / registrierten Ausschreibung für die:

☑ **I. Haftpflichtversicherung**

Versicherungssummen:

10.000.000,- EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie
1.100.000,- EUR für Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen (2-fach maximiert p.a.).

☑ **I.1 des Veranstalters** (Versicherungsnehmer)

a) aus der Durchführung der Veranstaltung

b) als Eigentümer oder Benutzer einer Tribünenanlage - bei beweglichen Tribünen einschließlich Auf- und Abbau

c) über seine gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus auf die Wiedergutmachung von Schäden an Straßen sowie an Grundstücken (**Flurschäden**) im Sinne der VwV zu §29 StVO in Deutschland (Umfang des Versicherungsschutzes gem. Antrag)

☑ **I.2** der **Sportkommissare**, der Sportwarte oder anderer Personen, die vom Veranstalter mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beauftragt werden, und zwar für die Haftpflicht aus der Verantwortung in dieser Eigenschaft (Versicherte).

☑ **I.3** der **Fahrerhelfer**

☑ **I.4 der Teilnehmer** (Versicherte: als Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer sowie der Skifahrer beim Ski-Jöring). Der Versicherungsschutz gilt bei Rennen, Rallyes und sonstigen Veranstaltungen mit Wertungsprüfungen auf Bestzeit nur für die Fahrtstrecke der eingebauten Wertungsprüfungen (Erzielung der Höchstgeschwindigkeit) und beginnt mit dem Start zur Wertungsprüfung und endet mit dem ersten Stopp nach der Wertungsprüfung. **Gesetzeskonform gemäß § 5d PflVG**.

☑ **I.5** Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden von allen Ersatzansprüchen freigestellt, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche:

a) der Geschäftsführung des Veranstalters (Versicherungsnehmer) und des in Ziff. I.2 genannten Personenkreises untereinander und gegenüber Veranstalter, Bewerber, Fahrer (einschließlich des Skifahrers beim Ski-Jöring), Beifahrer, Fahrerhelfer, Fahrzeughalter und -eigentümer.

b) der Fahrerhelfer.

Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer sowie der Skifahrer sind von der Versicherung ausgeschlossen, soweit der Unfall oder Schaden nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei Haftpflichtansprüchen der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer untereinander und gegenüber dem Veranstalter sind mitversichert. Versicherungsschutz besteht aber nur dann, wenn alle Teilnehmer einen wirksamen Haftungsverzicht unterzeichnet haben.

II. Unfallversicherung

II. Teilnehmer-Unfall-Versicherung

Versicherungssummen je Person:
16.000 € für den Todesfall
32.000 € für den Invaliditätsfall (225% Progression)
72.000 € bei Vollinvalidität

II. Fahrerhelfer-Unfall-Versicherung

Versicherungssummen je Person:
15.500 € für den Todesfall
31.000 € für den Invaliditätsfall (225% Progression)
69.750 € bei Vollinvalidität

II. Helfer-Unfall-Versicherung

Versicherungssummen je Person:
15.500 € für den Todesfall
31.000 € für den Invaliditätsfall (225% Progression)
69.750 € bei Vollinvalidität

Definition Helfer:
Helfer sind Personen die in ehrenamtlicher Tätigkeit im Rahmen der Veranstaltung tätig sind. Beispiel: Bedienungspersonal, Parkplatzwächter, Plakat-/Flyerverteiler, Helfer beim Streckenaufbau, Bewirtungspersonal für Veranstalter in eigener Regie, Helfer Fahrerlager, Betreuer, Besucher, Pressebetreuung, etc.

II. Sportwarte/Funktionäre-Unfall-Versicherung

Versicherungssummen je Person:
15.500 € für den Todesfall
31.000 € für den Invaliditätsfall (225% Progression)
69.750 € bei Vollinvalidität

Definition Sportwart: (keine Helfer, diese müssen separat versichert werden)
Ein Sportwart im Motorsport sichert eine Rennstrecke und gewährleistet somit für alle Rennteilnehmer, Zuschauer und andere an der Organisation beteiligte Personen den regelkonformen und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Auch im nationalen Motorsport wird ein Sportwart gerne mit dem international gebräuchlichen Begriff Marshal (engl.) bezeichnet.

II. Zuschauer-Unfall-Versicherung

Versicherungssumme je Person:
EUR 15.500,- für den Todesfall
EUR 31.000,- für den Invaliditätsfall

Die Leistungen aus der Zuschauer-Unfall Versicherung werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Schadenersatzpflicht anderer Personen an die versicherten Zuschauer gezahlt; diese haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen gegen die Gesellschaft

III. Mitversicherung von Sonderrisiken

III. Verlängerung der Auf- und Abbauarbeiten

Es gilt eine Verlängerung des Zeitraumes auf maximal 14 Tage vor und 7 Tage nach der Veranstaltung.

III. Bewirtung in eigener Regie - beitragsfrei mitversichert

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Handels- und Restaurationsbetrieben sowie von Schank- und Zapfanlagen. Produktrisiko: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen.

III. a) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen - beitragsfrei mitversichert

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den

Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht unterliegen, soweit es sich handelt um:

– Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h, die nur innerhalb eigener oder fremder Veranstaltungsgelände verkehren, die weder öffentliche noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen darstellen oder

– die öffentliche und/oder beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Zulassung- und/oder Versicherungspflicht entfällt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beansprucht werden kann.

III. b) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen über 20 km/h - nicht zugelassene KFZ des Veranstalters über 6 km/h (nicht Teilnehmer)

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht unterliegen, soweit es sich handelt um:

– Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit mehr als 20 km/h, die nur innerhalb eigener oder fremder Veranstaltungsgelände verkehren, die weder öffentliche noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen darstellen oder

– die öffentliche und/oder beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Zulassung- und/oder Versicherungspflicht entfällt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beansprucht werden kann.

Mitversichert gelten ausschließlich die unter III. Zusatzleistungen aufgeführten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen/KFZ.

III. "Taxifahrten" ohne Zeitnahme - beitragsfrei mitversichert

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der Fahrer, Halter und Eigentümer von nicht zugelassenen und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen aus der Durchführung von Taxifahrten (Fahrten bei denen z. B. Zuschauer in einem Fahrzeug auf der Rennstrecke mitgenommen werden). Voraussetzung ist ein vom Beifahrer und Fahrer unterschriebener Haftungsverzicht. Die Fahrten müssen ohne Zeitnahme durchgeführt und dürfen keinesfalls in Wettbewerbe umfunktioniert werden. (Hierzu zählen nicht Gentlemandriver, Vorwagen, 0 Wagen, Sicherheitsfahrzeuge und ähnliche)

III. Zelte (nicht Pavillons) - beitragsfrei mitversichert

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Benutzer von Zelten – einschließlich Auf- und Abbau. Bei geliehenen und gemieteten Zelten ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Auf- und Abbau unter der verantwortlichen Leitung eines vom Zeltverleiher gestellten Richtmeisters erfolgen. Nicht versichert sind Schäden am Zelt und an der Einrichtung des Zeltes sowie die Haftpflicht des Zeltvermieters bzw. Zeltverleihers und des Richtmeisters. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

III. Zusatzleistungen oder Bemerkungen

III. Veranstaltungsausfallversicherung für Motorsportveranstaltungen

Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch
- den Ausfall;
- den Abbruch;
- die Änderung in der Durchführung

der im Versicherungsvertrag bezeichneten Veranstaltung infolge der versicherten Gefahren und Schäden unmittelbar entstehen.

Versicherte Gefahr Witterungseinflüsse - Gefahr für Leib und Leben

Abweichend von § 2 Nr. 2 o) Allianz VAV Form A 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Witterungseinflüsse - insbesondere wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach BEAUFORT im 10-Minuten-Mittel, gefrorenem Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm -, die Leib und Leben der Zuschauer oder Teilnehmer gefährden, entstehen.

Terrorakte oder Attentate, die sich am Veranstaltungsort ereignen oder die in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang rund um den Veranstaltungsort verübt werden und zu einer nachweisbaren Unbenutzbarkeit der erforderlichen Infrastruktur des Veranstaltungsortes (Parkplätze, Zufahrtswege) führen;

Androhungen von Terrorakten oder Attentaten, sofern sich diese Androhungen konkret unmittelbar oder mittelbar gegen die Veranstaltung richten (z.B. durch Anruf, Brief, Mail etc.) und eine geeignete Behörde unverzüglich und nachweislich durch den VN darüber informiert wurde oder diese Androhungen durch eine übergeordnete und maßgebliche staatliche Behörde (z.B. Nachrichtendienst, zuständige Regierungsministerien) festgestellt wurden (Bedrohungslage) und diese Behörde mindestens eine Empfehlung zur Absage, zum Abbruch oder zu einer Unterbrechung direkt gegen die Veranstaltung gibt.

Versicherungswert
Der Versicherungswert ist der aufgrund sorgfältiger Berechnungen veranschlagte Betrag der Kosten der Veranstaltung.

Versicherungssumme
a) Die im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer erstellt eine Kostenaufstellung der versicherten Veranstaltung - möglichst je Veranstaltungstag - unter Berücksichtigung der versicherten bzw. nicht versicherten Kostenpositionen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegt wird.
b) Stellt der Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsverhältnisses fest, dass die Versicherungssumme nicht ausreicht, kann er die entsprechende Heraufsetzung der Versicherungssumme unter Abänderung der gemäß Nr. 2 a) erstellten Kostenaufstellung beantragen, sofern der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles,so besteht Unterversicherung.

Versicherungssumme: 0,00 EUR

 Ausfall der Veranstaltung

 Versicherte Gefahr Witterungseinflüsse - Gefahr für Leib und Leben Prämiensatz.
(Nur versicherbar für Veranstaltungen in der Zeit vom 15.03. - 31.10.)

 Einschluss Terror/Attentate

Wichtiger Hinweis
Aufgrund verschiedener Anlässe und damit verbundenem erhöhten Personenschadenaufkommen im Zuschauerbereich, bitten wir Sie als Versicherungsnehmer/Veranstalter darauf zu achten, dass die Sperrzonen (gesperrte und markierte Flächen) frei bleiben. Sollte trotz wiederholter Aufforderung der jeweils zuständigen Streckenposten keine Räumung der vorgenannten Zonen erfolgen, ist der Versicherungsnehmer/Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung zu unterbrechen, bis die betreffende Sperrzone von Zuschauern geräumt ist. Wir bitten darauf zu achten, dass das Reglement des DMSB, insbesondere der Abschnitt Sicherheitsbereiche/Sperrzone eingehalten wird.

Nachträgliche Änderungswünsche zu beantragten Versicherungen sind grundsätzlich schriftlich an Jühe & Jühe GmbH (RacingPolicy) zu stellen und gelten nur, wenn Sie diese in einem neuen Versicherungsschein (Nachtrag zum Versicherungsschein) rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten haben.

Beitragsangleichung
Für die Beiträge gem. Beitragsrechnung gilt Ziffer 15 AHB.

Vertragsgrundlagen (sofern beantragt)
- Erstinformationen Jühe & Jühe GmbH
- Versicherungsinformationen der Allianz Versicherungs-AG ALLG1266-08-RP
- Richtlinien für die Haftpflicht- und Unfallversicherung für motorsportliche Veranstaltungen 3.1.1
- Besondere Bedingungen für die Zusatz-Sport Unfallversicherung für Teilnehmer an Motorsportveranstaltungen
- Allgemeine Gruppen-Unfallversicherungs-Bedingungen (Allianz AUB 2014 G, U 7100/11, U 7412/04)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB H61/01, H61/01 BBRP)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung (225% Progr. Inv. Staffel (U 7401/03)
- Versicherungsbedingungen für Allianz KFZ-Versicherung (AKB-NF) (FKRB 260/10)
- Versicherungsbedingungen Ausfallversicherung
- Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung
- Widerrufsbelehrung

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft